

die Entwicklung der Ökumenischen Bewegung, besonders der Gruppe „Faith and Order“, die dem Leser der Herder-Korrespondenz wohl vertraut ist. Sein Anliegen war es, besonders auf die positiven Früchte der Ökumenischen Bewegung hinzuweisen. Dazu gehört auch die Anregung, die die katholische Ekklesiologie von den Problemen der nichtkatholischen Gemeinschaften empfangen hat. In der Berührung mit der orthodoxen Kirche hielt P. Sartory den Sobornost-Begriff vor allem für wichtig (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 80 ff.), nach dem Leben und Wahrheit der Kirche in der Sobornost, d. h. der „Zusammenheit“ aller Gläubigen liegt, die von der Hierarchie nur zum Ausdruck gebracht wird; recht verstanden lasse sich dieser Begriff sehr wohl mit dem katholischen der hierarchischen Ordnung und des Primats des Papstes vereinigen.

Wünsche und Anregungen zu ostkirchlicher Arbeit

Man faßte die Anregungen und Wünsche, die sich im Laufe der Besprechungen ergaben, in sieben Punkten zusammen, worunter an erster Stelle die Bejahung der Zusammenkunft und der Tagungsform als solcher steht, dann die Betonung der Wichtigkeit der Arbeit der Catholica Unio. Als dritter Punkt erscheint die Erwartung, daß

Priester und Ordensleute, die während des Krieges oder in Gefangenschaft im Osten waren, dieser Arbeit besonderes Interesse und Verständnis entgegenbringen sollten. Sie sollen darum besonders zur Mitarbeit und zum Beitritt zur Catholica Unio aufgefordert werden.

An vierter Stelle wurde auf die Wichtigkeit des Dies Orientalis und seiner Feier in den Diözesen hingewiesen; ganz besonders sollen die Priesterseminare mit diesen Anliegen vertraut gemacht werden. Punkt 5 setzt sich für die Feiern von byzantinischen Liturgien vor den Gläubigen zumal in der Gebetswoche für die Wiedervereinigung im Glauben ein. Punkt 6 betrifft die dringend notwendige caritative Hilfe für die Ostflüchtlinge und Punkt 7 schließlich das Gebet für die Wiedervereinigung, das vor allem die Ordensgenossenschaften als ständige Gebetsmeinung etwa am Donnerstag aufnehmen, für das aber auch die Kranken gewonnen werden sollten. Ganz besonders sollen die Frauengenossenschaften nicht nur an das Gebet für den christlichen Osten, sondern auch an die Möglichkeit, vielleicht einmal aktiv an der Wiederherstellung des Reiches Gottes im Osten mitzuwirken, erinnert werden. Wer die Fähigkeit dazu besitzt, soll auch in Frauenklöstern die Möglichkeit haben, sich mit der Sprache und der Liturgie des Ostens zu befassen.

Die Stimme des Papstes

Über Ärztemoral im Krieg und internationales Ärzterecht

Am 19. Oktober empfing der Heilige Vater die Teilnehmer der 16. Sitzung des Internationalen Dokumentationsbüros für Militärmedizin in Sonderaudienz. Er richtete an sie eine Ansprache, die eine Reihe wichtiger Fragen berührte und die wir daher unter Weglassung der Begrüßungsworte vollständig wiedergeben.

I. Die ärztliche Moral

Der Militärarzt und der wissenschaftliche Fortschritt

Eine erste moralische Frage stellt sich für den Militärarzt in wissenschaftlicher Hinsicht. Die außergewöhnlich große Zahl der Fälle, die der Krieg in die Hand des Arztes liefert, trägt dazu bei, seine theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Wie Wir schon bei einer früheren Gelegenheit erklärt haben, ist die Wissenschaft an sich immer ein positiver Wert, in der Medizin wie in allen anderen Zweigen. Sonst könnte Allwissenheit nicht ein göttliches Attribut sein. Das gilt auch für die günstigen oder schädlichen biologischen und medizinischen Einflüsse, die der Krieg dem Arzt enthüllt. Aber wenn der Zuwachs an Wissen an sich ein Gut ist, so folgt daraus nicht, daß alle Mittel, ihn zu erreichen, rechtmäßig sind. Ganz allgemein gehört im übrigen nicht jede Wissenschaft in jedermanns Hand und nicht einmal in die jeder beliebigen Menschengruppe. Die Wissenschaft ist sicherlich kein Gut, wenn man die perverse Absicht hat, sich ihrer zu bedienen, um anderen zu schaden und ihnen widerrechtlich Leiden zuzufügen.

Auf unseren Fall angewandt, bedeutet das: die Suche, Entdeckung und Kenntnis neuer Methoden von Massenvernichtung durch den biologischen und chemischen Krieg, neuer Verfahren, um politische, nationale oder rassische

Feinde zu vernichten, neuer Arten von Euthanasie für die Verwundeten, Verstümmelten und Unheilbaren können als bloßer Zuwachs an Wissen einen positiven Wert darstellen; aber sie sind es nicht in der Hand jedes Arztes, jedes Armeeführers und selbst jeder Nation. Damit beantwortet man — zum Teil, wohlverstanden — die Frage: dürfen solche Entdeckungen, solche neuen Erfahrungen von ihren Urhebern ununterschiedlich verbreitet und, wenn nicht aller Welt, so doch den oberen Stellen mitgeteilt werden?

Wenn in gewissen Fällen Zurückhaltung hinsichtlich der Ergebnisse angebracht ist, so ist sie vielleicht — worauf schon hingewiesen worden ist — noch dringlicher für die Mittel, diese Ergebnisse zu erlangen. Wenn es unmöglich ist, ein Faktum oder Sicherheit über die Möglichkeiten seiner praktischen Ausnutzung ohne ein gefährliches und vielleicht tödliches Experiment an lebenden Menschen zu gewinnen, so genügt das erstrebte Ziel nicht, um dieses Experiment zu rechtfertigen. Weder im Frieden noch im Krieg, ja dort noch weniger, stellen die Verwundeten, die Kriegsgefangenen, die Zwangsarbeiter, die Deportierten der Konzentrationslager ein Objekt für medizinische Versuche dar, über das man frei oder mit Zustimmung der Autoritäten verfügen kann. Daß die Mißachtung dieser Norm eine traurige Wirklichkeit werden kann, haben die letzten Jahrzehnte allgemein bewiesen.

Das Grundprinzip des ärztlichen Gewissens

Dieser erste Punkt ärztlicher Moral betraf die theoretischen Eroberungen der Kriegsmethoden. Aber der Hauptgegenstand für das Gewissen des Arztes ist seine berufliche Tätigkeit.

In den Berichten Ihrer Sitzungen, in dem Projekt einer für die ganze Welt gültigen Kodifikation der ärztlichen Moral, in dem eines internationalen Ärzterechts und in dem Vorschlag einer in der ganzen Welt gültigen Eidesformel für den Arzt kehrt ständig eine Idee wieder: das Grundprinzip der beruflichen und moralischen Entscheidungen des ärztlichen Gewissens und der ärztlichen Praxis ist das, „zu helfen und zu heilen und nicht zu schaden, zu vernichten und zu töten“. Diese Gedanken haben Sie dazu geführt, vom Arzt in Friedenszeiten und mehr noch im Krieg die Achtung vor dem menschlichen Leben von der Empfängnis an bis zum Tode, die Sorge um sein Wohlergehen, die Heilung der Wunden und Krankheiten, die Linderung der Schmerzen und Schwächen, die Verhütung und den Kampf gegen die Gefahren und das Sich-Fernhalten von allem, was sich diesen Aufgaben widersetzt, zu verlangen. Sie haben betont, daß dies sich auf jeden Menschen, Freund und Feind, beziehen muß, unabhängig von Geschlecht und Alter, von Rasse, Nation und Kultur. Dieses Grundprinzip des ärztlichen Gewissens sollen Sie während des Krieges anwenden, wo das erbarmungslose Rasen der modernen Waffen zahllose Leben vernichtet, Verwundungen, Verstümmelungen, Schmerzen und Leiden, unsagbar viel Verlassenheit und Elend ebenso auf dem Schlachtfeld wie in den bombardierten Städten verursacht. Die Verwirklichung dieses wesentlichen Gesetzes für das Gewissen und die Praxis des Arztes wird überall in der Welt die Billigung aller rechten Menschen finden; sie entspricht der Stimme des menschlichen Herzens und der Hoffnung jeder gesund gebliebenen Seele.

Allgemeingültigkeit des Grundprinzips

Wir brauchen nicht erst zu erklären, daß das ärztliche Gewissen, wie Sie selbst auch betont haben, das Kollektivgewissen aller Ärzte der ganzen Welt sein kann: die menschliche Natur, die biologischen und medizinischen Gesetze, Leiden und Elend, aber auch die Dankbarkeit gegen diejenigen, die Hilfe und Heilung bringen, sind überall dieselben.

Hier berühren Wir nun eine andere grundlegende Wahrheit: dieses ärztliche Gewissen ist nicht bloß subjektiv; es bildet sich vielmehr im Kontakt mit der Wirklichkeit und orientiert sich an dieser und an den ontologischen Gesetzen, die alles Denken und Urteilen lenken. Man möge mit diesen ontologischen Gesetzen vergleichen, was Wir weiter oben über den wissenschaftlichen Gesichtspunkt als solchen gesagt haben. Auch dieser ist jenen Normen untergeordnet. Der Arzt, der das nicht in Rechnung stellen wollte, würde damit auf den Titel eines Arztes im vollen und edelsten Sinne verzichten. In Ihren Berichten ist versucht worden, zwei Klassen von Ärzten zu unterscheiden: die Forscher und die behandelnden Ärzte. Diese Unterscheidung erlaubt anzunehmen, daß der „Forscher“ als völlig im Dienste des „behandelnden Arztes“ zu betrachten ist. Jedenfalls, wenn er sich nicht dem absoluten Verbot, zu schädigen, zu vernichten und zu töten, unterwürfe, würde er das ärztliche Gewissen und die ärztliche Moral, die auch ihn verpflichten, verraten.

Grenzen des ärztlichen Grundprinzips

Aber die Tätigkeit des gewissenhaften Arztes, für den das Grundprinzip, „zu helfen und zu heilen, und nicht zu schädigen und zu töten“, selbstverständlich ist, kann auch Grenzen treffen, deren Überschreitung sich ein Veto, ein

Nein entgegenstellt, das von Interessen erhoben wird, die in der Wertskala höher stehen als die Gesundheit des Leibes und das Leben. Vor einem Jahr, am 13. September 1952, haben Wir bei dem „Ersten Kongreß für Histopathologie des Nervensystems“ (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 71 ff.) ausführlich über die moralischen Grenzen der Forschung und der ärztlichen Behandlung gesprochen. Heute genügt es, daß Wir aus Unseren damaligen Darlegungen wieder aufnehmen, was sich speziell auf die Fragen bezieht, die Sie interessieren.

Wie Ihre Berichte beweisen, ist das Problem der moralischen Grenzen in Ihren Diskussionen selber aufgetaucht, und es sind dabei verschiedene Meinungen geäußert worden. Wir haben im letzten Jahr gesagt, daß der Arzt seine Entscheidungen durch das Interesse der Wissenschaft, das des Patienten und das des Allgemeinwohls rechtfertigt. Vom Interesse der Wissenschaft ist schon die Rede gewesen. Was das des Patienten betrifft, so hat der Arzt nicht mehr Recht einzugreifen, als der Patient ihm zugesteht. Der Patient seinerseits, das Individuum, hat ein Recht, über seine Existenz, die Integrität seines Organismus, der einzelnen Organe und ihrer Funktionsfähigkeit zu disponieren, nur in dem Maße, wie es das Wohl des gesamten Organismus erfordert.

Das liefert den Schlüssel zu der Antwort auf die Frage, die auch sie beschäftigt hat: kann der Arzt ein gefährliches Medikament anwenden, wahrscheinlich oder sicher tödlich ausgehende Eingriffe vornehmen, nur weil der Patient es will oder seine Zustimmung gibt? Ebenso ist es mit der Frage, die an sich für den Arzt, der unmittelbar hinter der Front oder im Militärlazarett arbeitet, verständlich ist: darf er im Falle von unerträglichen oder unheilbaren Leiden und schrecklichen Verwundungen auf ausdrückliches Verlangen des Kranken Injektionen geben, die mit Euthanasie gleichbedeutend sind?

In bezug auf das Interesse der Allgemeinheit hat die öffentliche Autorität im allgemeinen kein direktes Recht, über die Existenz und die Integrität der Organe unschuldiger Untertanen zu verfügen. Die Frage der körperlichen Strafen und der Todesstrafe wollen Wir hier nicht untersuchen, weil Wir vom Arzt, nicht vom Henker sprechen. Da der Staat kein solches direktes Verfügungsrecht besitzt, kann er es also auch nicht, aus welchem Grunde immer es sei, dem Arzt übertragen. Die politische Gemeinschaft ist kein physisches Wesen wie der körperliche Organismus, sondern ein Ganzes, das nur eine Einheit des Zwecks und des Handelns besitzt: der Mensch existiert nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen. Wenn es sich um vernunftlose Wesen handelt, um Pflanzen oder Tiere, so ist der Mensch frei, über ihre Existenz und ihr Leben zu disponieren (was nicht die Verpflichtung aufhebt, die er vor Gott und seiner eigenen Würde besitzt, unnötige Brutalität und Grausamkeit zu vermeiden), doch nicht über die anderer Menschen oder Untergebener.

Daraus ergibt sich für den Kriegsarzt eine sichere Richtlinie, die ihn, ohne ihm die Verantwortung für seine Entscheidung zu nehmen, vor Irrtümern im Urteil bewahren kann, indem sie ihm eine klare objektive Norm bietet.

Der Arzt und der Krieg überhaupt

Das Grundprinzip der ärztlichen Moral gebietet nicht nur, „zu helfen und zu heilen und nicht zu schaden und zu töten“, sondern auch vorzubeugen und zu behüten.

Dieser Punkt ist entscheidend für die Stellung des Arztes gegenüber dem Krieg als solchem und dem modernen Krieg im besonderen. Der Arzt ist ein Gegner des Krieges und Förderer des Friedens. Sosehr er bereit ist, die Wunden des Krieges zu heilen, wenn sie bereits bestehen, so sehr bemüht er sich im Ausmaß des Möglichen, sie zu vermeiden.

Gegenseitiger guter Wille erlaubt stets, den Krieg als letztes Mittel, Gegensätze zwischen den Staaten zu regeln, zu vermeiden. Vor wenigen Tagen noch haben Wir den Wunsch geäußert, daß man auf internationaler Ebene jeden Krieg bestrafen soll, der nicht durch die absolute Notwendigkeit gefordert ist, sich gegen eine schwere Ungerechtigkeit, die die Gemeinschaft betrifft, zu verteidigen, wenn man sie nicht durch andere Mittel verhindern kann und dies doch geschehen muß, will man in den internationalen Beziehungen nicht brutaler Gewalt und Gewissenlosigkeit freie Hand lassen (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 77f.). Es genügt also nicht, daß man sich gegen irgendwelche Ungerechtigkeit zu verteidigen hat, um die gewaltsame Methode des Krieges anzuwenden. Wenn die Schäden, die durch diesen herbeigeführt werden, unvergleichlich größer sind als die der „geduldeten Ungerechtigkeit“, kann man verpflichtet sein, die „Ungerechtigkeit auf sich zu nehmen“. Was Wir hier gesagt haben, gilt vor allen Dingen für den „ABC-Krieg“: Atomkrieg, Biologischen Krieg, Chemischen Krieg. Die Frage, zu wissen, ob ein Krieg schlechthin notwendig werden kann, um sich gegen einen ABC-Krieg zu verteidigen, sei hier nur gestellt. Die Antwort läßt sich aus denselben Prinzipien ableiten, die heute entscheiden, ob ein Krieg überhaupt zu rechtfertigen ist. Jedenfalls stellt sich vorher noch eine andere Frage: Ist es nicht möglich, durch internationale Verträge einen ABC-Krieg zu proscribieren und wirksam zu vermeiden? Nach den Schrecken der zwei Weltkriege brauchen Wir nicht mehr daran zu erinnern, daß jede Verherrlichung des Krieges als eine Verirrung des Geistes und des Herzens zu verdammen ist. Gewiß sind Stärke und Tapferkeit bis zur Hingabe des Lebens, wenn es nötig ist, große Tugenden; aber einen Krieg provozieren zu wollen, weil er die Schule großer Tugenden und eine Gelegenheit, sie in die Tat umzusetzen, ist, könnte man nur Verbrechen und Wahnsinn nennen.

Der Arzt im Vernichtungskrieg

Was Wir hier sagen, zeigt die Richtung, in der man die Antwort auf jene andere Frage finden kann: darf der Arzt sein Wissen und seine Tätigkeit in den Dienst des ABC-Krieges stellen? Niemals darf er die „Ungerechtigkeit“ unterstützen, auch nicht im Dienste seines eigenen Landes; und da diese Art Krieg eine Ungerechtigkeit darstellt, darf der Arzt nicht mitarbeiten.

Kontrolle und Sanktionen des ärztlichen Gewissens

Es bleibt noch ein Wort zu sagen über die Kontrolle und die Sanktionen des ärztlichen Gewissens:

Seine letzte und oberste Kontrolle ist der Schöpfer selbst, Gott. Wir würden den Grundprinzipien Ihres Programms und den daraus folgenden Konsequenzen keine Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn Wir sie nur als Forderungen der Menschlichkeit, als bloß humanitäre Ziele auffassen wollten. Das sind sie auch; aber sie sind noch

wesentlich mehr. Die letzte Quelle, aus der ihre Kraft und Würde hervorgeht, ist der Schöpfer der menschlichen Natur. Wenn es sich um Prinzipien handeln würde, die allein vom menschlichen Willen ausgearbeitet wären, so hätte ihre Verpflichtung keine größere Kraft als die Menschen; sie könnte heute angewandt und morgen zur Seite geschoben werden; ein Land könnte sie annehmen, ein anderes ablehnen. Ganz anders verhält es sich, wenn die Autorität des Schöpfers mit im Spiel ist. Und die Grundprinzipien der ärztlichen Moral sind ein Teil des göttlichen Gesetzes. Das ist der Grund, weshalb der Arzt ein bedingungsloses Vertrauen zu den Fundamenten der ärztlichen Moral haben kann.

Doch das ärztliche Gewissen verlangt darüber hinaus nach einer sichtbaren Kontrolle und Sanktion. Eine solche wird es zunächst in der öffentlichen Meinung finden, diese ist auf Ihrer Seite, meine Herren, da Sie ihre Prinzipien anerkennen. Man kann die ehemals verwundeten und kranken Soldaten nach Tausenden und Hunderttausenden zählen, in deren Geist und Herz zahllose Ärzte sich durch ihre Aufopferung, die mehr als einem das Leben gekostet hat, unvergängliche Achtung und Dankbarkeit erworben haben.

Die Kontrolle der Berufsgemeinschaft

Noch wichtiger und wirksamer ist die Kontrolle, die über jeden Arzt durch seine Kollegen ausgeübt wird. Ihr Urteil gewinnt ein besonderes Gewicht bei der Erhaltung der ärztlichen Moral, wenn sie in Berufsgemeinschaften vereint sind, selbst wenn diese keinen Charakter öffentlichen Rechts haben. Sie können über einen gewissenlosen Arzt ein Verdikt verhängen und ihn aus der Ärzteschaft ausschließen.

Wenn es außerdem gelänge — worum Sie sich bemühen —, einen Weltverband der Ärzte zu bilden, der die oben angeführten Prinzipien der ärztlichen Moral anerkannte und wenigstens de facto die Rolle übernehme, die Betätigung der Ärzte vor allem in Kriegszeiten zu überwachen, so fände das ärztliche Gewissen darin eine noch wirksamere Sicherung. Ein derartiger Weltverband könnte einen internationalen Arztstand gründen, der über die Erlaubtheit gewisser Maßnahmen zu entscheiden und die unerlaubten Maßnahmen gewisser Einzelner und vielleicht sogar ganzer Staaten oder Staatengruppen anzuprangern hätte.

Mit Recht betonen Sie, daß die wesentlichen Punkte der ärztlichen Moral zuerst einmal die allgemeine Überzeugung des Arztstandes und dann auch eines weiteren Publikums werden müßten; dann, daß in die Ausbildung der Medizinstudenten eine Darlegung der ärztlichen Moral als Pflichtfach eingefügt werden müßte. Ihre Berichte fordern schließlich einen ärztlichen Berufseid, der in den verschiedenen Ländern und Nationen gleich lauten müßte; ehe ein Arzt die Erlaubnis erhalten könnte, seinen Beruf auszuüben, wäre er verpflichtet, diesen Eid vor den Vertretern der internationalen Ärzteschaft abzulegen. Der Eid wäre ein persönliches Bekenntnis zu den Prinzipien der ärztlichen Moral und gleichzeitig eine Stütze und Ermutigung, sie zu beobachten. Geben Sie diesem Eid oder vielmehr lassen Sie ihm, was ihm von Natur aus zukommt: die religiöse Bedeutung des Gelübdes, das vor der obersten Autorität des Schöpfers abgelegt wird, von dem Ihre Forderungen in letzter Instanz ihre verpflichtende Kraft und ihre höchste Weihe empfangen.

Ihre Bemühungen zeigen, daß Sie überdies aus guten Gründen die Schaffung medizinischer Einrichtungen öffentlichen und internationalen Rechtes erstreben, die durch zwischenstaatliche Verträge geschützt werden müßten. Wir wollen nun auf diese Fragen zu sprechen kommen, indem Wir vom ärztlichen Recht handeln.

II. Das ärztliche Recht

Moral und Recht

In der Tat sprechen ernste Gründe für die Schaffung eines internationalen Ärzterechtes, das durch die Gemeinschaft der Völker sanktioniert werden müßte. Zunächst weil Moral und Recht ihrer Natur nach nicht immer zusammenfallen, und wenn sie zusammenfallen, doch formell verschieden bleiben. Wir können Uns darauf berufen, was Wir zu diesem Thema vor den Mitgliedern des Internationalen Kongresses für Strafrecht gesagt haben (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 77 f.).

In bezug auf die Moral erfüllt das Recht verschiedene Funktionen, so z. B. die der Auswahl und Konzentration; alle beide laufen im Grunde darauf hinaus, daß das Recht die moralischen Forderungen nur in dem Maße aufnimmt, als das Allgemeinwohl es verlangt. Es bleibt in dieser Hinsicht stets entscheidend, daß das positive Recht im Unterschied zum einfachen ethischen Postulat eine Verhaltensnorm aufstellt, die durch die zuständige Autorität einer Völker- oder Staatengemeinschaft aufgestellt und für die Mitglieder dieser Gemeinschaft im Hinblick auf die Verwirklichung des Gemeinwohls verpflichtend ist. Zu diesem positiven Recht gehören dann die Rechtsverpflichtung, die Rechtskontrolle und die Zwangsgewalt. Die Ausarbeitung eines ärztlichen Rechtes geht über die Kompetenz dieses Berufes wie auch die der Ärzteschaft hinaus; sie ist der gesetzgebenden Macht vorbehalten. Im übrigen ist die Bedeutung und Notwendigkeit eines ärztlichen Rechts bei dem tiefgehenden Einfluß des Arztes sowohl auf den Einzelnen wie auf die Gesellschaft leicht einzusehen. Daher enthält die Gesetzgebung der Staaten auch bald verstreute, bald zusammengefaßte, häufig sehr detaillierte Vorschriften über die Ausbildung der Ärzte und die Ausübung ihres Berufes. Diese gesetzlichen Vorschriften liefern dem Arzt die Normen seiner Tätigkeit, den anderen die Garantie, daß er gut handeln wird, und seinem Gewissen eine Schranke gegen Nachlässigkeit und Mißbrauch seiner Macht. Sie beruhigen die Gemeinschaft, die sicher sein kann, ihre Kranken Männern von erwiesener Wissenschaft und Praxis anzuvertrauen, die zudem der Kontrolle des Gesetzes unterstehen. Natürlich muß immer vorausgesetzt werden, daß dieses Ärzterecht gerecht, d. h. der Wahrheit und Sittlichkeit gemäß ist und daß es nicht von einem System der Gewalttat ohne Gewissen ausgeht.

Gesetzliche Regelungen für den Arzt im Krieg

Wenn die Dringlichkeit eines Ärzterechtes unter normalen Umständen schon klar ist, so macht sie sich noch mehr in Kriegszeiten bemerkbar. Nirgends ist es wichtiger, Gerechtigkeit zu beobachten; nirgends ist die Gefahr des Irrtums, doch auch die ungerechter Behandlung größer; nirgends sind die Folgen furchtbarer für den Soldaten wie für den Arzt — vielleicht muß man noch hinzufügen: nirgends sind beide so schutzlos wie während des Krieges. Das Kriegsgeschick kann den Arzt in die Hand des Fein-

des fallen lassen oder ihm dessen Kranke und Verwundete anvertrauen. Er kann sich auf der Seite der Sieger oder der Besiegten, in seinem eigenen Lande oder im feindlichen befinden. Welches Recht herrscht dann über seine Person und die Ausübung seines Berufes? Wenn er selber Nichtkombattant ist, so gehört er doch Gruppen von Kombattanten an; welchen Charakter wird man ihm also zuerkennen? Kann er noch seinen Beruf ausüben und an wem? An den Freunden und den Feinden, den Soldaten und den Zivilisten? Überall, wo seine Hilfe verlangt und notwendig ist? Und wie kann er sie ausüben: nach den Prinzipien der ärztlichen Moral und nach seinem Gewissen?

Das alles wartet darauf, durch internationale Konventionen festgelegt zu werden. Viele Punkte sind bereits auf diese Weise fixiert, aber noch nicht alle, die es müßten. Außerdem ist die Zahl der Staaten, die an diesen Konventionen beteiligt sind, nicht sehr groß, und noch kleiner ist die Zahl derer, die sie ratifiziert haben. Die Ärzteschaft kann mit den gesetzgebenden Versammlungen durch Initiativen und Vorschläge in Verhandlung treten, um die bereits in den abgeschlossenen Verträgen festgelegten Punkte in das beabsichtigte internationale Recht aufzunehmen. Eine andere Möglichkeit wäre es, an die bereits bestehenden Konventionen den Grundriß des ärztlichen Rechts, wie es bereits in Kraft ist, mit dem gleichen juristischen Gewicht anzuhängen.

Man wird diese Arbeit nicht beginnen in der utopischen Hoffnung, das Ziel von heute auf morgen zu erreichen, sondern mit Ruhe, Anpassungsfähigkeit und jener zähen Ausdauer, ohne die wichtige Unternehmungen fast niemals zum Ziel führen.

Der Inhalt eines internationalen Ärzterechts

Dies ist es, was die Notwendigkeit, ein internationales Ärzterecht zu schaffen, und die Mittel seiner Verwirklichung, betrifft.

Was nun den Inhalt dieses Rechts und die juristischen Formeln, die zu redigieren sind, angeht, so liefert das schon vorbereitete Projekt genügend Hinweise. Von technischer Seite aus haben Wir nicht die Absicht, Uns einzumischen. Wir reden nur von der ärztlichen Moral.

In dieser Hinsicht sollte das kodifizierte Ärzterecht zur Grundlage haben, was ihre Grundprinzipien umfassen. Es müßte also ein Rechtspunkt sein, daß der Arzt seinen Beruf immer und überall ausüben darf, wo es praktisch möglich ist; selbst gegenüber dem verwundeten Feind, gegenüber dem Soldaten ebenso wie dem Zivilisten, dem Gefangenen und Internierten wie ganz allgemein gegenüber jedem, der von Krankheit, Unglück und Leiden getroffen ist. Die größten Nöte und ebenso die Hilfe, die nicht aufgeschoben werden kann, haben hier immer die Priorität. Man darf keinen Arzt mit einem Strafverfahren verfolgen, nur weil er die gepflegt hat, die ihn brauchten, weil er sich geweigert hat, menschliches Leben oder menschliche Körper zu schädigen, zu verstümmeln oder sogar zu töten.

Aber es wäre zu wenig für das Ärzterecht, wenn es nur formulierte, was der Arzt tun kann; es muß außerdem auch sagen, was er tun muß. Mit anderen Worten, überall, wo man eine Erlaubnis erteilt hat, müßte sogleich auch eine Verpflichtung erscheinen. Das würde ebenso den Arzt einer Partei wie den des Feindes wie den, der aus

einem neutralen Land kommt und von einer der kriegführenden Mächte in Dienst genommen ist, betreffen. Die Pflicht, die die Ärzte angeht, setzt eine zweite Pflicht voraus, die den Regierungen und Armeeführern auferlegt sein müßte und die ihnen einerseits verbietet, den Arzt in seiner Tätigkeit zu behindern, während sie sie andererseits verpflichtet, ihn nach Möglichkeit zu unterstützen, indem sie ihm das notwendige Personal zur Verfügung stellen und das von ihm verlangte Material überlassen. Diese Forderungen können nur verpflichtende Normen eines internationalen Rechts werden, wenn der Arzt selber sich während der Dauer des Konflikts jede politische oder militärische Betätigung versagt und auch von keiner der beiden Parteien dazu gezwungen wird.

Das Berufsgeheimnis

Ein Punkt müßte noch in das internationale Ärzterecht aufgenommen werden: das Berufsgeheimnis. Auf Grund eines formellen Gesetzes müßte der Arzt auch während des Krieges die Möglichkeit und Verpflichtung haben, Schweigen zu bewahren über das, was man ihm bei der Ausübung seines Berufes anvertraut hat. Es wäre eine falsche Deutung, wenn man in diesem Berufsgeheimnis nur ein „*bonum privatum*“, eine Maßnahme zum Wohl des Einzelnen, sehen wollte; es ist ebenso durch das „*bonum commune*“, das Allgemeinwohl, gefordert. Im Falle eines Konfliktes zwischen zwei Aspekten ein und desselben Gutes kann ruhiges Nachdenken Klarheit darüber bringen, welcher der wichtigere ist. Wir können jetzt nicht darlegen, welche Motive ausnahmsweise vom Ärzterecht, selbst gegen den Willen des Patienten, entbinden können. Die Rolle des Gesetzes ist es, über den gewöhnlichen Fall zu entscheiden, für den Schweigen die Regel ist.

Wenn es gelingen sollte — und zum Teil ist es bereits gelungen —, die hier erwähnten moralischen Forderungen in die internationalen Verträge mit Gesetzeskraft einzubauen, so würde das Ergebnis nicht unerheblich sein. Man muß hier immer davon ausgehen, daß der Arzt der „Schwache“ ist; die rechtlichen Vorschriften, die ihn betreffen, werden im Fall eines Konfliktes wenig bedeuten, wenn man nicht von den Staatsautoritäten erreichen kann, daß sie sich diesen Verpflichtungen unterwerfen und einen Teil ihrer Souveränität zum Opfer bringen, ein Opfer, wie es in gewisser Hinsicht internationale Abmachungen dieser Art stets mit sich bringen.

Kontrolle und Sanktionen eines internationalen Ärzterechts

Es bleibt noch die auch für andere internationale Abkommen schwierige Frage der Kontrolle und der Sanktionen eines internationalen Ärzterechts. Man muß zugeben, daß solche Abkommen ihren wohlthätigen Einfluß nur dann ausüben, wenn es gelingt, dieses Problem in befriedigender Weise zu lösen. Die Frage, die bei der Diskussion der Menschenrechte der UN gestellt worden ist und auf die Sie unsere Aufmerksamkeit gelenkt haben, charakterisiert die betreffende Schwierigkeit: „Ist die Generalversammlung eine Akademie zur Redaktion von Verträgen, die niemals verwirklicht werden?“ (Vers un Statut mondial de la médecine, p. 52.) Die wohlbekannt wichtige Abmachung von 1949 ist bis zur Frage der Kontrolle und der Sanktionen vorgedrungen, aber dabei ist es auch geblieben.

Sie machen also konkrete Vorschläge. Sie lenken die Aufmerksamkeit auf den schon bestehenden internationalen Gerichtshof und schlagen vor, ihm eine Sektion für internationales Ärzterecht anzuschließen, deren Aufgabe es wäre, zu überwachen, Klagen entgegenzunehmen, Informationen zu geben und in gewissen Fällen Urteile und Verurteilungen auszusprechen; die Ausführung derselben wird, wenn es sich um einzelne Personen handelt, dem Staat übergeben, dem diese angehören, oder dem, auf dessen Boden sie sich befinden, oder dem, dem sie ausgeliefert werden müssen. Was die Frage angeht, die im Kriegsfall so oft ausschlaggebend ist: die Frage der Sanktionen, wenn ein Richterspruch einen souveränen Staat oder eine Staatengruppe trifft, und besonders wenn der schuldige Staat als Sieger aus dem Konflikt hervorgeht, so wartet diese Frage noch darauf, durch ein kodifiziertes Recht geregelt zu werden.

Um unser Exposé nicht mit so wenig befriedigenden Betrachtungen abzuschließen, möchten wir zum Schluß Ihre Aufmerksamkeit noch auf etwas Höheres lenken: Wir sagten vorhin, daß die letzte Sanktion des ärztlichen Gewissens Gott ist. Gott ist auch Ihre mächtigste innere Kraft, wenn Ihr Beruf Opfer verlangt. Handeln Sie aus dieser Kraft heraus, aus der Liebe Jesu Christi, des menschengewordenen Gottes. Sie wissen selbst sehr wohl, was für eindrucksvolle Werke die christliche Liebe, die von dieser Liebe erfüllt ist, auf allen Gebieten für das Heil der leidenden Menschheit geschaffen hat. Diese Kraft und diese Liebe wünschen wir Ihnen von ganzem Herzen.

Der irdische Staat wird, indem er zu herrschen strebt, selbst von der Herrschbegierde beherrscht, auch wenn die Völker, die in ihm stehen, der Sache Gottes dienen.

Augustinus